

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1973

Nummer 21

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
5. 4. 1973	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973) . . . . .		204

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1973  
(Haushaltsgesetz 1973)**

**Vom 5. April 1973**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Anlage 1** Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf

27 936 641 100 Deutsche Mark

festgestellt.

**§ 2**

**Anlage 2** (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 2 aufgeführten Ansätze des Haushaltsplans 1973 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 1 762 465 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsgesetz veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird weiterhin ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 500 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

**§ 3**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu	1 500 000 000 DM,
b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu	2 000 000 DM,
c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu	50 000 000 DM,
d) zur Förderung des Baues von Wohnheimen bis zu jährlich für die Dauer der Finanzierung,	8 000 000 DM,
e) für Kredite an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH bis zu	500 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a) und 1b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kre-

dite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verburgt worden sind.

**§ 4**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 15 200 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch aus Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM jährlich, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus Bürgschaften und Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden.

**§ 5**

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 677 000 000 DM aufzunehmen.

**§ 6**

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
- b) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabentitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Haushaltjahres für die Zwecke des Ausgabentitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich übermäßig geleistet oder als Ausgaberest geführt werden.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzutragen. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1972 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

### § 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) beurlaubte Beamteninnen und Richterinnen Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freierwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzulegen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(4) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses und des jeweils zuständigen Fachausschusses des Landtags

1. im Kapitel 03 11 Titel 422 1 bis zu 800 Planstellen für Polizeivollzugsbeamte zusätzlich einzurichten,
2. im Kapitel 10 26 Titel 422 1 und 425 Planstellen für Beamte, Stellen für beamtete Hilfskräfte und Angestellte zusätzlich einzurichten, um das durch die Neuorganisation der Forstverwaltung notwendige Personal in den Landesdienst einberufen zu können,
3. im Einzelplan 06 an den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten, um in dringenden Fällen in den Studiengängen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ein vermehrtes Lehrangebot zu erreichen,
4. in den Kapiteln 05 32 bis 05 44 Titel 422 1 bis zu 10000 Planstellen für Lehrer zusätzlich einzurichten.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, aus Bauleitungsmitteln bezahlte Angestellte im Laufe des Haushaltsjahrs auf zusätzliche Stellen im Kapitel 12 08 Titel 425 zu übernehmen.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Stellenübersichten für Angestellte des Haushaltsplans 1973 umzustellen, soweit dies zur Anpassung an die aus den Tarifverträgen zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1972 (MBI. NW. S. 1050), vom 9. Juni 1972 (MBI. NW. S. 1390) und vom 15. Juni 1972 (MBI. NW. S. 1394) sich ergebenden Änderungen in der Eingruppierung erforderlich ist.

(9) Dienstaufwandsentschädigungen können in der Höhe aus den Haushaltssätzen der Titel 422 1 gezahlt werden, nachdem der Ausschuß für Innere Verwaltung und der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags von der Neuordnung der Dienstaufwandsentschädigungen zustimmend Kenntnis genommen haben.

(10) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dienstaufwandsentschädigun-

gen die bei Titel 529 ausgebrachten Verfügungsmittel teilweise oder in voller Höhe zu sperren.

### § 8

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 200 000 000 DM aufzunehmen.

### § 9

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sind zur Bekämpfung der die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Hauptgruppen 7 und 8) um 10 vom Hundert gekürzt. Die Kürzungen sind in erster Linie durch die Zukunftstellung noch nicht begonnener Vorhaben zu erbringen.

(2) Die Landesregierung kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern eine die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigende Nachfrageausweitung nicht mehr vorliegt.

(3) Die der Kürzung unterliegenden und bis zum Ende des Haushaltsjahrs 1973 nicht freigegebenen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Steuerverbundes sind beim Rechnungsabschluß als Ausgabestart auf das nächste Haushalt Jahr zu übertragen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der nach Absatz 2 freigegebenen Ausgabeansätze über den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel aufzunehmen und Einnahmereste bei Kapitel 14 65 Titel 325 in Höhe der nach Absatz 3 übertragenen Ausgabeansätze zu bilden.

### § 10

Das Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) gilt für das Haushalt Jahr 1973 mit der Maßgabe, daß Ergänzungszuschüsse gemäß § 9 nicht veranschlagt werden.

### § 11

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1973

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den  
Innenminister  
(L.S.) Heinz Kühn

Der Justizminister  
zugleich für den  
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Posser

Der Kultusminister  
zugleich für den  
Minister für Wissenschaft und Forschung  
und  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Girgensohn

Der Minister für Bundesangelegenheiten  
Halstenberg

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten  
zugleich für den  
Finanzminister

Deneke

**Einnahmen****Haushalts**

Einzelplan	Einnahmen 1973 DM	Einnahmen 1972 DM
01 Landtag . . . . .	574 300	470 800
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	880 100	903 100
03 Innenminister . . . . .	1 024 697 900	1 010 169 700
04 Justizminister . . . . .	372 038 900	342 370 400
05 Kultusminister . . . . .	122 869 000	106 677 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	1 209 538 900	886 100 800
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	406 093 800	66 802 300
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . .	542 946 100	252 726 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	312 729 200	360 009 100
12 Finanzminister . . . . .	276 877 700	245 732 700
13 Landesrechnungshof . . . . .	77 500	55 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	23 667 317 700	19 850 015 900
	<b>27 936 641 100</b>	<b>23 122 034 600</b>

**Übersicht**

Einzelplan	Ausgaben 1973	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1972
	DM		DM
01 Landtag . . . . .	30 539 500	—	23 817 400
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	48 805 600	410 000	42 254 500
03 Innenminister . . . . .	3 203 881 200	4 480 620 000	2 885 386 100
04 Justizminister . . . . .	1 032 828 600	2 971 000	899 741 600
05 Kultusminister . . . . .	4 626 395 800	61 200 000	3 996 677 100
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	3 894 512 700	147 106 100	2 869 897 500
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1 786 773 000	791 406 600	1 033 411 600
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . .	2 561 281 300	4 017 525 000	2 010 819 500
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .	946 351 700	486 590 000	962 726 000
12 Finanzminister . . . . .	1 021 181 900	45 095 000	906 787 200
13 Landesrechnungshof . . . . .	7 857 900	—	6 213 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	8 776 231 900	1 434 000 000	7 484 302 200
	27 936 641 100	11 466 923 700	23 122 034 600

**Übersicht**  
 über die kreditfinanzierten Maßnahmen  
 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHO)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
03 02	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>	—	
TGr. 7	Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehen des Bundes	—	
<b>03 05</b>	<b>Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau</b> — Landeswohnungsbauvermögen —		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	122 065 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt		5 000 000
<b>03 06</b>	<b>Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau</b> — Landesvermögen —		
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	2 800 000	
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbau und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbau, soweit sie nicht bei Kapitel 03 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	
TGr. 7	Zusätzliche Maßnahmen des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens		20 000 000
TGr. 8	Wohnungsfürsorgemittel		20 000 000
<b>05 81</b>	<b>Förderung des Sports</b>		
TGr. 6	Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung des Sports		40 000 000
<b>06 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
891 1	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Hochschulen		200 000 000
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Studentenwohnheimen		40 000 000
<b>06 11 1 bis 06 18 1</b>	<b>Universitäten und Technische Hochschule</b>		
712 bis 798	Baumaßnahmen		50 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
<b>07 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
883 6	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Landeskrankenhäuser, von der Bundesknappschaft unterhaltene Krankenhäuser, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser		300 000 000
<b>07 81</b>	<b>Familienhilfe und Jugendhilfe</b>		
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe		10 000 000
883 8	Zuweisungen zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder		70 000 000
<b>08 05</b>	<b>Förderung des Bergbaus und der Energiewirtschaft</b>		
862 6	Darlehen und Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen für die kurzfristige Verbesserung der Situation im Steinkohlenbergbau und die langfristige Sicherstellung des Absatzes von Steinkohle		40 000 000
892 6			
892 7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft		10 000 000
<b>08 07</b>	<b>Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</b>		
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Deutsche Bundesbahn und die Köln–Bonner Eisenbahn AG zur Verbesserung der Nahverkehrsbeförderung		40 000 000
883 65	Zuweisungen und Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		40 000 000
891 65			
<b>08 10</b>	<b>Straßen- und Brückenbau</b>		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen an Land- und Kreisstraßen sowie von Straßenbaumaßnahmen des Titels 883 15		20 000 000
883 11			
883 12	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für kleineren Um- und Ausbau von Landstraßen und für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes		80 000 000
883 15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues		100 000 000
883 18	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes		320 000 000
<b>10 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
863 61	Darlehen und Zuschüsse für die landwirtschaftliche Siedlung	54 600 000	15 000 000
TGr. 62	Flurbereinigung		30 000 000
TGr. 67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft		20 000 000
TGr. 68	Abwassermaßnahmen		100 000 000
TGr. 69	Talsperren (Hochwasserschutzräume, Trinkwasseranteil und Folgemaßnahmen)		13 000 000
		179 465 000	1 583 000 000

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

## **Finanzierungsübersicht**

(in Mill. DM)

Gesamteinnahmen	27 936,6
davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1 583,0
Entnahmen aus Rücklagen	—
Einnahmen aus Überschüssen	—
Verbleibende Einnahmen	26 353,6
 Gesamtausgaben	27 936,6
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	177,7
Zuführungen an Rücklagen	—
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
Verbleibende Ausgaben	27 758,9
 Finanzierungssaldo	— 1 405,3

## **Kreditfinanzierungsplan**

(in Mill. DM)

Einnahmen aus Krediten	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	179,5
b) am Kreditmarkt	1 583,0
	1 762,5
 Tilgungsausgaben für Kredite	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	138,3
b) am Kreditmarkt	177,7
	316,0
 Neuverschuldung (netto)	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	41,2
b) am Kreditmarkt	1 405,3
	1 446,5

**Übersicht**  
 über die kreditfinanzierten Maßnahmen  
 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHO)

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
03 02	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>	—	—
TGr. 7	Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehen des Bundes	—	—
03 05	<b>Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau</b> — Landeswohnungsbauvermögen —		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	122 065 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt		5 000 000
03 06	<b>Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau</b> — Landesvermögen —		
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	2 800 000	
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbau und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbau, soweit sie nicht bei Kapitel 03 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	
TGr. 7	Zusätzliche Maßnahmen des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens		20 000 000
TGr. 8	Wohnungsfürsorgemittel		20 000 000
05 81	<b>Förderung des Sports</b>		
TGr. 6	Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung des Sports		40 000 000
06 02	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
891 1	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Hochschulen		200 000 000
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Studentenwohnheimen		40 000 000
06 11 1 bis 06 18 1	<b>Universitäten und Technische Hochschule</b>		
712 bis 798	Baumaßnahmen		50 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
<b>07 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
883 6	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Landeskrankenhäuser, von der Bundesknappschaft unterhaltene Krankenhäuser, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser		300 000 000
<b>07 81</b>	<b>Familienhilfe und Jugendhilfe</b>		
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe		10 000 000
883 8	Zuweisungen zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder		70 000 000
<b>08 05</b>	<b>Förderung des Bergbaus und der Energiewirtschaft</b>		
862 6	Darlehen und Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen für die kurzfristige Verbesserung der Situation im Steinkohlenbergbau und die langfristige Sicherstellung des Absatzes von Steinkohle		40 000 000
892 6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft		10 000 000
<b>08 07</b>	<b>Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</b>		
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Deutsche Bundesbahn und die Köln–Bonner Eisenbahn AG zur Verbesserung der Nahverkehrsbeförderung		40 000 000
883 65	Zuweisungen und Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		40 000 000
891 65			
<b>08 10</b>	<b>Straßen- und Brückenbau</b>		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen an Land- und Kreisstraßen sowie von Straßenbaumaßnahmen des Titels 883 15		20 000 000
883 11	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für kleineren Um- und Ausbau von Landstraßen und für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes		80 000 000
883 12			
883 15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues		100 000 000
883 18	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes		320 000 000
<b>10 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
863 61	Darlehen und Zuschüsse für die landwirtschaftliche Siedlung	54 600 000	15 000 000
TGr. 62	Flurbereinigung		30 000 000
TGr. 67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft		20 000 000
TGr. 68	Abwassermaßnahmen		100 000 000
TGr. 69	Talsperren (Hochwasserschutzzäume, Trinkwasseranteil und Folgemaßnahmen)		13 000 000
		179 465 000	1 583 000 000

